

# Dublin II

## Abschiebungen innerhalb der EU

Die Dublin-II-Verordnung vom 18.02.2003 ist die innereuropäische Abschieberegung, nach der Asylsuchende in den EU-Staat abgeschoben werden, den sie zuerst betreten haben. Ausnahmen bilden minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die entweder im selben Staat wie erwachsene Familienmitglieder oder in dem Staat, in dem sie ihren Asylantrag stellen, Zugang zum Asylverfahren bekommen sollen (Artikel 6 der Dublin-II-Verordnung). Die Mitgliedsstaaten haben außerdem ein Selbsteintrittsrecht. Das heißt, sie können aus humanitären Gründen von einer Dublin-II-Überführung absehen (Artikel 15 VO). In der Praxis findet das Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen nur selten Anwendung. Auch werden besondere Bedürfnisse wie Medikamente oder Therapien schutzbedürftiger Asylsuchender nach Dublin-II-Abschiebungen häufig nicht mehr erfüllt. Tatsächlich wurden 2012 3037 Flüchtlinge aus Deutschland in Staaten der europäischen Außengrenzen abgeschoben, davon waren 456 minderjährig (Bundestag, Drucksache 17/12442).

## Menschenrechtswidrige Rückschiebungen an die EU-Außengrenzen

Durch Dublin-II kann die BRD, die keine EU-Außengrenzen hat, Asylsuchende systematisch und effizient nach Italien, Malta, Zypern, Ungarn, Spanien, die Slowakei und nach Griechenland (bis 2011) abschieben. Dabei gilt das Prinzip, daß der Staat, welcher die Flüchtenden in die EU läßt, die Kosten für die Asylverfahren zu tragen hat.

Die Aufnahmekapazitäten in Griechenland, Malta, Ungarn und Italien sind weit überlastet und werden systematisch nicht ausgebaut. In Italien gibt es 3000 Aufnahmeplätze, während 2011 ca. 34.100 Menschen dort Asyl beantragt haben. Flüchtlinge leben auf der Straße oder in Abrißgebäuden ohne Zugang zu Wasser, Elektrizität und medizinischer Versorgung. Auf Malta werden Asylsuchende sofort für 12 bis 18 Monate ohne jeglichen Rechtsschutz inhaftiert (EGMR). Ähnliches gilt in Ungarn, wo das Asylverfahren von über Dublin-Verfahren Zurückgeführten in der Regel nicht mehr bearbeitet wird und sie stattdessen regelmäßig in Verwaltungshaft kom-

men und ihnen z.T. "systematisch Drogen/ Beruhigungsmittel verabreicht" (UNHCR, April 2012) werden. Griechenland verfügt über kein funktionierendes Asylsystem. Hier werden nur 30 Asylanträge von Hunderten pro Woche überhaupt angenommen, ohne Dolmetscher und mit der geringsten Anerkennungsquote der EU. Flüchtlinge leben mittellos auf der Straße, der ständigen Gefahr rassistischer Übergriffe schutzlos ausgeliefert (Human Rights Watch). Dennoch schickt die italienische Küstenwache entgegen der europäischen und italienischen Gesetzgebung Flüchtlinge, die über das Mittelmeer aus Griechenland in Italien ankommen, häufig direkt wieder nach Griechenland zurück. Auch Minderjährige wurden nachweislich ohne tatsächliche Altersfeststellung wieder zurückgeschickt, zum Teil auf demselben Schiff, eingesperrt in den Maschinenraum, gefesselt, ohne angemessene Versorgung.

## Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union

Am 21. Januar 2011 gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der Klage eines afghanischen Asylbewerbers statt, der aus Belgien nach Griechenland abgeschoben worden war. Der Gerichtshof in Straßburg erkannte an, daß der Flüchtling in Griechenland „unmenschlicher und erniedrigender Behandlung“ ausgesetzt wäre und Belgien ihn nicht hätte abschieben dürfen. Als Folge setzten viele EU-Staaten Abschiebungen nach Griechenland seit 2011 aus.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg fällte am 21. Dezember 2011 ein Grundsatzurteil. Demnach ist eine Rückführung untersagt, wenn den Flüchtlingen unmenschliche Behandlung droht und in dem Bestimmungsland systematische Mängel im Asylverfahren bestehen. Ungeachtet dessen versuchen deutsche Behörden, Menschen in Drittländer zurück zuschieben, in denen die Grundrechte der Asylsuchenden nicht gewährleistet sind.

## Kettenabschiebungen

Durch die Dublin-II-Rückschiebungen laufen Flüchtlinge Gefahr, über Kettenabschiebungen bis in ihren Verfolgerstaat zu gelangen. Dieser Tatbestand des „Refoulement“ ist nach der Europäischen Menschenrechtserklärung unzulässig. Dennoch schiebt zum Beispiel Ungarn nach Serbien ab. Von dort werden die Menschen weiter nach Griechenland abgeschoben und unter Umständen in ihre Herkunftsländer. Häufig wurde ihr Asylantrag in keinem EU-Staat wirklich geprüft und entschieden (UNHCR). Rumänien schiebt in die Ukraine ab, wo Asylsuchende Haft und Folter ausgesetzt sind. 2011 machten 73 somalische Flüchtlinge durch einen Hungerstreik gegen ihre ungerechtfertigte Haft auf die Haftbedingungen für Flüchtlinge in ukrainischen Gefängnissen aufmerksam (border monitoring project Ukraine)

**Quellen:** Deutscher Bundestag, Drucksache 17/12442; Studie "Dublin II Regulation - Lives on Hold" von Forum Réfugiés, dem Europäischen Flüchtlingsrat ECRE und dem ungarischen Helsinki-Komitee; Broschüre "Flüchtlinge im Labyrinth - Die vergebliche Suche nach Schutz im europäischen Dublin System" Pro Asyl, 2012; Studie "Turned Away - Summary Returns of Unaccompanied Migrant Children and Adult Asylum Seekers from Italy to Greece" Human Rights Watch, Januar 2013; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 27.07.2010 *Louled Massoud vs. Malta*; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 21.01.2011 *M.S.S. vs. Belgien und Griechenland*; Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 21.12.2011- *C-411/10*; *C-493/10*; *Border Monitoring Projekt Ukraine*

**Siehe auch:** 14. März 08, 20. Oktober 08, 27. Oktober 08, 8. Dezember 08, 24. Januar 09, Oktober 10, Dezember 10, 25. Mai 11, 30. Mai 11, 14. Juli 11, 12. Juli 11, 12. September 11, 21. und 22. September 11, 2. Januar 12, 19. Oktober 12, 28. Dezember 12